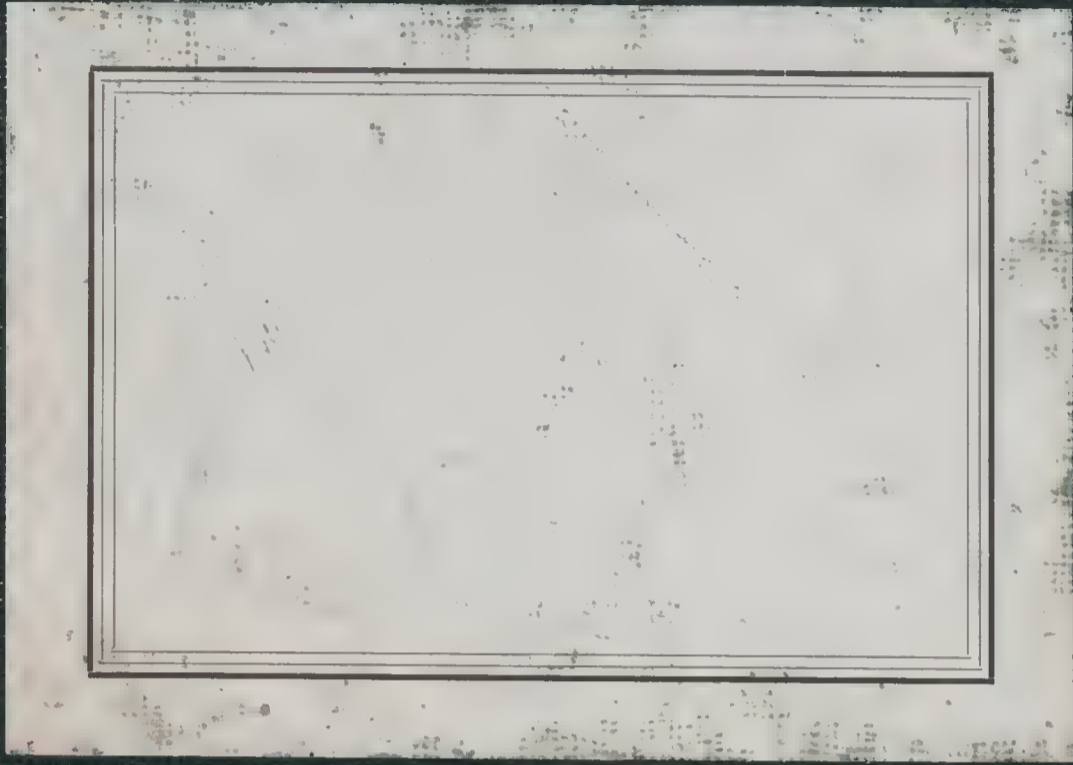
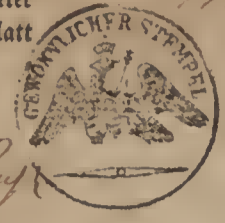


A Standesamt Meissen  
1842  
9.12.2



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während dem Jahr tausend acht hundert zwanzig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Blätter von Blatt



den 27. December 1819.

# N. 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Mörsen Kreis Wald Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht, hundert zwanzig, den sechzehnten Januar 1819 erschienen vor mir Johann Wilhelm Bürgermeister von Mörsen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm

Joemen dreißig Jahre alt, geboren zu Wald, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Mörsen, Sohn des Johann Joemen und der Johanna dieselbe Wald wohnhaft zu Wald, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Anna Catharina Junken sechszehn Jahre alt, geboren zu Wald, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Mörsen, Tochter des Johann Junken und der Maria Amstutz wohnhaft zu Mörsen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Mörsen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten, und die andere am sechsten Januar.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Heirath-Urkunden von Johann Junken und Johanna Amstutz.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Joemen und Anna Catharina Junken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Jahre alt, Standes Künstler, zu Mörsen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Jacob Jahre alt, Standes Barbier, zu Mörsen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Johann Jahre alt, Standes Künstler, zu Mörsen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, und des Jacob Jahre alt, Standes Künstler, zu Mörsen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Wilhelm Joemen Anna Catharina Junken Johann Jacob Johann Jacob

N. 2

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Mersen

Kreis Freude

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den zweiten mai  
erschiene vor mir Johann Hübner Bürgermeister von Mersen  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Mathias Rossmes  
zwanzig alt.

Jahre alt, geboren zu Mersen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Mersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Rossmes  
Lehrer in Willrich und Johanna Catharina  
Bruesdorff wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Catharina Margaretha Roitzes  
zwanzig alt, Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd. wohnhaft zu Mersen Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Roitzes  
Lehrer in Willrich und Katharina Catharina  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Mersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten mai und die andere am zweiten sonntag

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die beiden  
gegenwärtigen Acten in  
Prise hier eingewilligen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mathias Rossmes  
und Catharina Margaretha Roitzes  
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hübner  
Dreißig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Mersen  
wohnhaft, welcher ein Mitglied de neuen Ehegattin, des Johann Hübner  
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Mersen wohnhaft, welcher ein Mitglied de neuen Ehegattin, des  
Johann Doern Dreißig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Mersen wohnhaft, welcher ein Mitglied de neuen Ehegattin  
und des Wicus Hübner Dreißig  
Jahre alt, Standes Lehrer, zu Mersen wohnhaft, welcher ein Mitglied  
de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die se Zeugen, so wie die neuen  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die  
beiden neuen Ehegatten haben ihre Hand unter gezeichnet  
Johann Mathias Rossmes Johanna Catharina Roitzes Johann Hübner  
Wicus Hübner Johann Doern Johann Hübner

Mersen den zweiten mai 1820  
Johann Hübner  
Wicus Hübner Johann Doern Johann Hübner  
Wicus Hübner

N: 3

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Uckermark Regierungs-Departement Düsseldorf.



Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den ersten August  
erschieden vor mir Johann Peter Bürgermeister von Neersen  
als Beamten des Personen-Standes, der Friedrich renners

Dreizeh Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Landweber wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann renners  
und Maria adelheid totten baylob  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria magdalena Moll

Zwanzig Jahre alt, geboren zu Credde Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Neersen Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Moll und  
Agnes brauweiler beider  
wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten  
\_\_\_\_\_ und die andere am letzten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Kosten Schein  
der ältern der brant, Johann renners  
erklärte in dieser Urkunde eingewilligt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Friedrich renners und Maria  
magdalena Moll  
hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Korren  
Sechzig Jahre alt, Standes Landweber, zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten, des Johann pete  
Korren Sechzig Jahre alt, Standes weber  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten, des  
Winn brauweiler sechzig Jahre alt, Standes Landweber  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber der neuen Ehegatten  
und des Matthias brauweiler Dreißig  
Jahre alt, Standes weber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein neuber  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die \_\_\_\_\_ Zeugen, so wie  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die Ehegatten und der unter erklärt  
schreibend unter ihren Zeugen  
Winn brauweiler Johann Korren  
Matthias brauweiler Johann pete Korren Matthias

Gemeinde Meerssen

Breis Waldbach

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den achtsten October  
erschieneu vor mir Johann Kottus Bürgermeister von Meerssen  
als Beamten des Personen-Standes, der Theodor Heggen

Dreissig Jahre alt, geboren zu Posterholt, Regierungs-  
Departement Limbourg Standes Adelmann wohnhaft zu Sütteln  
Regierungs-Departement Limbourg; Sohn der verstorbenen  
Johann Heggen und Sevilla Wollers  
wohnhaft zu Meerssen Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Maria Adelheid Schaad Wittib des  
verstorbenen Jacob Feld

vierzig Jahre alt, geboren zu Meerssen Regierungs-Departement  
Standes Adelmann, wohnhaft zu Meerssen Regierungs-  
Departement Düsseldorf Tochter der verstorbenen Johann  
Schaad und Anna Maria Haufs  
wohnhaft zu Meerssen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Meerssen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten  
October, und die andere am letzten September

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des Verheiratheten

Johann von Sütteln des Geburts Meerssen  
der Brautgäms und der Tochter Schaad  
des Vaters

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Theodor Heggen und Maria  
Adelheid Schaad

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerard Schaad

fünzig Jahre alt, Standes Wirt, zu Meerssen  
wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Korrich Haufs

Dreissig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Meerssen wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin, des

Gerard Mertens vierzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Meerssen wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin

und des Johann Campes vierzig  
Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Meerssen wohnhaft, welcher ein Nachbar

der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die sechs Zeugen, so mit dem

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die  
Braut Wittib Schaad gebürtig von  
Meerssen am achtsten October 1820

Gerard Schaad Gemeinde Meerssen am achtsten October 1820

Theodor Heggen gebürtig von Sütteln am achtsten October 1820

N. 5

Heiraths-Urkunde.



Gemeinde Neersen Kreis St. Vith Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den funfzehnten October  
erschiene vor mir Johann Köhler Bürgermeister von Neersen  
als Beamten des Personen-Standes, der Minand Bernwille  
Wittwe von Gerland Stobbe  
funfzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Landw. u. w. u. w. wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann  
Bernwille u. Catharina Bousch  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement

6.Gr.4.Pf.

Und die Jungfrau Maria Margaretha Neschkes  
dreißig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd., wohnhaft zu Neersen Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann  
Neschkes u. Maria Weiers Bieders  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten  
und die andere am letzten Sonntage

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, Adten Neersen  
von Neersen, die gegenwärtige Maria  
Weiers enthalten in Dieser Urkunde

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte; hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Minand Bernwille und  
Maria Margaretha Neschkes  
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Mortens  
vierzig Jahre alt, Standes Landw., zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein nahtar des neuen Ehegattens des Johann  
Neersen, sechzig Jahre alt, Standes Landw.  
zu Neersen, wohnhaft, welcher ein nahtar des neuen Ehegatten des  
Johann Neersen, funfzig Jahre alt, Standes Landw.  
zu Neersen, wohnhaft, welcher ein nahtar des neuen Ehegatten  
und des Paul Bousch, funfzig  
Jahre alt, Standes Landw., zu Neersen wohnhaft, welcher ein nahtar  
des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die Zeugen, so wie die  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die  
Braut und ihre Mutter ibidem  
Schreiberg Neersen  
Johann Mortens Ges. Neersen Johann Mortens  
Paul Bousch Ges. Neersen Paul Bousch

N: 6 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Glücksb. Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zweizehzig, den neunten November  
erschienen vor mir Johann Jakob Bürgermeister von Neersen  
als Beamten des Personen-Standes, der Bildung Jakob Joseph

zweijährig Jahre alt, geboren zu Klein-Kemp, Regierungs-  
Departement Düsseldorf Standes Knecht wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Bildung Jakob Joseph  
und Anna Maria Schmitz wohnhaft zu Klein-Kemp Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Margaretha Dresch will

Des hier verstorbenen Johann  
Dreißig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Spinne, wohnhaft zu Neersen Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann  
Dreißig und Anna Margaretha Dresch wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten  
und die andere am zweiten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Jakob und Anna Margaretha Dresch  
gegenseitig consentirend gegeben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Jakob und  
Anna Margaretha Dresch  
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerard Schaar  
Außig Jahre alt, Standes Wirth, zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegatten, des Johann Jakob  
Kirsch Jahre alt, Standes Schreier  
zu Klein-Kemp wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des  
Johann Joseph Dreißig Jahre alt, Standes Knecht  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Widder des neuen Ehegatten  
und des Johann Jakob wohnhaft zu Neersen  
Jahre alt, Standes Wirth, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Widder  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, die  
Zeugen und die Zeugen  
Schreier unterschrieben

Johann Jakob Anna Margaretha Dresch  
Johann Gerard Schaar Kirsch Johann Joseph Dreißig  
Gerard Schaar Kirsch Johann Joseph Dreißig

Angeordnet durch den Notar zu Neersen am 12ten November 1820

*[Handwritten signature]*

N.:

# Heirathsb. Urkunde.

*Handwritten notes and signatures at the top right of the page.*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert , den  
erschienen vor mir  
als Beamten des Personen-Standes, der

Bürgermeister von

Departement , Jahre alt, geboren zu , Standes , Sohn des , Regierungs-  
Regierungs-Departement , wohnhaft zu

wohnhaft zu , Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Departement , Jahre alt, geboren zu , Standes , Tochter des , wohnhaft zu , Regierungs-  
Regierungs-Departement

wohnhaft zu , Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu , Statt gehabt haben, nämlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt

und des

Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie d

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Handwritten notes and signatures at the bottom right of the page.*



Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
5	Brauweiler Winand mit Neeschkes Maria Margare	15 October	2	Boesemes Joh: Mathias mit Roetges father: Margare	2 May
1	Doemen Joh: Wilhelm mit Junthers Anna Catharina	15 Januar	6	Locher Peter Jacob mit Dresch. Anna Margare	9 Novem
4	Meggen Theodor mit Schaad Maria Adelheid	11 October	3	Renner's Christian mit Moll Maria Magdaly	1 August

Neesen am 14<sup>ten</sup> Januar 1821

In Gegenwart  
Vatker

21  
2  
at  
s.  
in  
re  
te  
H.  
en  
n  
D.  
s

Gegenwärtig zur Aufnahme der Heiraths-Bekündigungs-Urkunden der Gemeinde Heerssen während dem Jahr tausend acht hundert neunzehn bestimmte, und sechs und zwanzig Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Crefeld zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Crefeld den 21. Decr 1818. für die Konfirmation

N<sup>o</sup>. 1 Heiraths-Urkunde. W. Meyerweide

Gemeinde Witten Kreis Freudt Regierungs-Departement



Im Jahr tausend acht hundert neunzehn, den sechsten Januar erschienen vor mir Johann Peter Hotten Bürgermeister von Witten als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Schlippes

Junfermann Jahre alt, geboren zu Witten, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes adler wohnhaft zu Witten Sohn des Johann Schlippes wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Christina Frankhen

Jüngling Jahre alt, geboren zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes adler, wohnhaft zu Witten Tochter des Matthias Frankhen wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Witten Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten, und die andere am letzten Januar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen, und des Matthias Frankhen und Anna Christina Frankhen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam, und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Schlippes und Anna Christina Frankhen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Jahre alt, Standes adler, wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegattin, des Johann Compes Jahre alt, Standes adler wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Peter Schlippes Jahre alt, Standes adler wohnhaft, welcher ein Adler der neuen Ehegattin, und des Guard Schind Jahre alt, Standes adler, zu Witten wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, zu seyn erklären; und haben die Freund Zeugen, so wie die

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Johann Peter Schlippes Anna Christina Frankhen Johann Compes Conrad Schind Guard Schind

*Handwritten notes and signatures in the right margin, including 'Crefeld' and '1818'.*

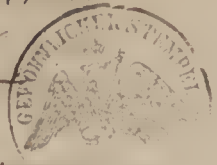


N. 3. Heiraths-Urkunde.

2. 11. 1848

Gemeinde Karsen Kreis Preuß Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert ..., den ... erschienen  
vor mir Sche Kothke Bürgermeister von Karsen  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jünger



Dreißig Jahre alt, geboren zu ..., Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Landw. wohnhaft zu ...  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ...  
wohnhaft zu ... Regierungs-Departement ...

6. Gr. 4. Pf.

Und die Jungfrau Adelheid Borsch

... Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Departement  
Standes Magd., wohnhaft zu ... Regierungs-  
Departement Düsseldorf Tochter des ...  
wohnhaft zu ... Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jünger und Adelheid Borsch

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes Landw. zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes Landw. zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes Landw. zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten und des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten zu seyn erklären; und haben die ... Zeugen, so wie d. Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

...  
...  
...

N:4. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neussen Kreis Frankfurt Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert unneunzig, den achtzehnten April 1809 erschienen vor mir Nicolaus Kolthe Bürgermeister von Neussen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Winand Brachmann

dreißig Jahre alt, geboren zu Tietzen, Regierungs-Departement Sachsen, Standes Landmann wohnhaft zu Neussen Regierungs-Departement Sachsen, Sohn des Matthias Brachmann und Elisebeth Flucker beide ledig wohnhaft zu Neussen Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Agnes Hüsger

dreißig Jahre alt, geboren zu Neussen Regierungs-Departement Sachsen, Standes Magd, wohnhaft zu Neussen Regierungs-Departement Sachsen, Tochter des Wilhelm Hüsger ledig und Anna Sibilla Baumert beide ledig wohnhaft zu Neussen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neussen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sancten ..., und die andere am sancten ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Matthias Brachmann ledig Agnes Hüsger ledig consentit zu ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Winand Brachmann

und Agnes Hüsger hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Bausch dreißig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neussen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Johann Hören fünfzig Jahre alt, Standes ... zu Neussen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Michael Cascha fünfzig Jahre alt, Standes Landmann zu Neussen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten und des Wilhelm Hüsger fünfzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neussen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklären; und haben die ... Zeugen, so wie die ... Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Agnes Hüsger ... Johann Winand Brachmann ... ... ...

N. 5. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kursen Kreis Crevelt Regierungs-Departement Düsseldorf



Im Jahr tausend acht hundert unzigh, den zwölften May erschienen vor mir Peter Kather Bürgermeister von Kursen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Hermann

Leinzig Jahre alt, geboren zu Lobrich, Regierungs-Departement Stendal, Standes Kupferhammer wohnhaft zu Kursen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Kupferbauers Johann Hermann und der Kupferbauers Anna Catharina Keiser wohnhaft zu Kursen Regierungs-Departement

6. Gr. 4. P. 2.

Und die Jungfrau Anna Catharina Kaulen Leinzig Jahre alt, geboren zu Kursen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Magd, wohnhaft zu Kursen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Kupferbauers Johann Kaulen und der Gretchen Kausch Kupferhammer wohnhaft zu Kursen - Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kursen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwoelften, und die andere am dreizehnten May

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des verheiratheten Scheid von Eest und Katharine von Eest und Leinzig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Hermann und Anna Catharina Kaulen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Leinzig Martha acht und sechzig Jahre alt, Standes Kupferhammer, zu Kursen wohnhaft, welcher ein Kupferhammer der neuen Ehegattin, des Jacob Nobel Leinzig, Leinzig Jahre alt, Standes Barbiere zu Kursen wohnhaft, welcher ein Kupferhammer der neuen Ehegattin, des Hermann Kirschbach Leinzig Jahre alt, Standes Kupferhämmer zu Kursen wohnhaft, welcher ein Kupferhammer der neuen Ehegattin, und des Johann Kaulen Leinzig Jahre alt, Standes Leinzig, zu Kursen wohnhaft, welcher ein Kupferhammer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die Leinzig Zeugen, so wie die Ehegattin, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, die Leinzig und die Leinzig unterschrieben.

Kausch Leinzig Leinzig Leinzig Leinzig  
Jacob Nobel Kather

Gemeinde Merzen Kreis Frankl Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert neunzehn, den einundzwanzigsten Junii erschienen vor mir Peter Kothar Bürgermeister von Merzen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Ritter

Dreissig Lieben Jahre alt, geboren zu Liedburg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landwirth wohnhaft zu Merzen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Ergebnut Ritter weber und evl. Hermann weber wohnhaft zu Liedburg Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Maria Korten Dreissig sechs Jahre alt, geboren zu Merzen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohn wohnhaft zu Merzen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Korten Land und Anna Catharina Korten wohnhaft zu Merzen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Merzen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fortyften und die andere am letzten Junij

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Des Herbachtes von Johann Korten Die ubrigen significativen Acten consentirt zu Dieser Ehe

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Ritter und Anna Maria Korten

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Mathias Junck Jahre alt, Standes schuster, zu Merzen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Joseph Korten Dreissig Jahre alt, Standes Landwirth zu Merzen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Ergebnut Ritter Jahre alt, Standes wirth zu Merzen wohnhaft, welcher ein vater des neuen Ehegatten, und des Heinrich Korten Dreissig Jahre alt, Standes Landwirth, zu Merzen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die se Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die braut Korten und der vater Korten Joseph Korten significativen Acten consentirt zu Dieser Ehe  
Peter Mathias Junck Joseph Korten Kothar

N<sup>o</sup>. 7 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neerhu Kreis Frevel Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den zwey und zwanzigsten Julij erschienen vor mir Jacob Kottler Bürgermeister von Neerhu als Beamten des Personen-Standes, der

Guugy vier Jahre alt, geboren zu Frevel - Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes buirhu wohnhaft zu Frevel - Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des Henrich Kottler wohnhaft zu Frevel - Regierungs-Departement Dusseldorf, und die Jungfrau Friederica Riedel

Wissig - Jahre alt, geboren zu epindru - Regierungs-Departement Neerhu Standes ohne wohnhaft zu Neerhu - Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des Adam Riedel Doctor wohnhaft zu Frevel - Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neerhu Statt gehabt haben, nemlich die erste am untersten und die andere am ersten sonntage

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von Henrich Kottler C. D. der einwilligen urtheil von Adam Riedel C. D. der einwilligen der weltlichlichen Riedel C. D. der einwilligen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und d. e. vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beidem insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Kottler und Friederica Riedel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Riedel vierzig Jahre alt, Standes buirhu, zu Neerhu wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Winnard funfzig Jahre alt, Standes tagelohn zu Neerhu wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Winnard dreißig Jahre alt, Standes tagelohn zu Neerhu wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, und des Winnard sechzig Jahre alt, Standes tagelohn, zu Neerhu wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Kottler Leinwiden Riedel  
 Jacob Riedel Winnard  
Johann Riedel Winnard  
Winnard

Die heil. Kirchen...  
 im Jahre 1816...  
 im Jahre 1817...  
 im Jahre 1818...  
 im Jahre 1819...  
 im Jahre 1820...  
 im Jahre 1821...  
 im Jahre 1822...  
 im Jahre 1823...  
 im Jahre 1824...  
 im Jahre 1825...  
 im Jahre 1826...  
 im Jahre 1827...  
 im Jahre 1828...  
 im Jahre 1829...  
 im Jahre 1830...  
 im Jahre 1831...  
 im Jahre 1832...  
 im Jahre 1833...  
 im Jahre 1834...  
 im Jahre 1835...  
 im Jahre 1836...  
 im Jahre 1837...  
 im Jahre 1838...  
 im Jahre 1839...  
 im Jahre 1840...  
 im Jahre 1841...  
 im Jahre 1842...  
 im Jahre 1843...  
 im Jahre 1844...  
 im Jahre 1845...  
 im Jahre 1846...  
 im Jahre 1847...  
 im Jahre 1848...  
 im Jahre 1849...  
 im Jahre 1850...  
 im Jahre 1851...  
 im Jahre 1852...  
 im Jahre 1853...  
 im Jahre 1854...  
 im Jahre 1855...  
 im Jahre 1856...  
 im Jahre 1857...  
 im Jahre 1858...  
 im Jahre 1859...  
 im Jahre 1860...  
 im Jahre 1861...  
 im Jahre 1862...  
 im Jahre 1863...  
 im Jahre 1864...  
 im Jahre 1865...  
 im Jahre 1866...  
 im Jahre 1867...  
 im Jahre 1868...  
 im Jahre 1869...  
 im Jahre 1870...  
 im Jahre 1871...  
 im Jahre 1872...  
 im Jahre 1873...  
 im Jahre 1874...  
 im Jahre 1875...  
 im Jahre 1876...  
 im Jahre 1877...  
 im Jahre 1878...  
 im Jahre 1879...  
 im Jahre 1880...  
 im Jahre 1881...  
 im Jahre 1882...  
 im Jahre 1883...  
 im Jahre 1884...  
 im Jahre 1885...  
 im Jahre 1886...  
 im Jahre 1887...  
 im Jahre 1888...  
 im Jahre 1889...  
 im Jahre 1890...  
 im Jahre 1891...  
 im Jahre 1892...  
 im Jahre 1893...  
 im Jahre 1894...  
 im Jahre 1895...  
 im Jahre 1896...  
 im Jahre 1897...  
 im Jahre 1898...  
 im Jahre 1899...  
 im Jahre 1900...



N: 5 Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Nürden Kreis Gröden Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den zweiten October, erschienen vor mir Leder Röther Bürgermeister von Nürden als Beamten des Personen-Standes, der Anton Küppers

Einzig Jahre alt, geboren zu Nürden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Küppers wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Anna Barbara Schmidt

Einzig Jahre alt, geboren zu Schüßbahn Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Arbeiter, wohnhaft zu Schüßbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Schmidt wohnhaft zu Schüßbahn Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürden statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... von Schüßbahn

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Küppers und Anna Barbara Schmidt

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michiel ... Einzig Jahre alt, Standes ... zu Nürden wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatt, des Jacob ... Einzig Jahre alt, Standes ... zu Nürden wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatt, des Gerard ... Einzig Jahre alt, Standes ... zu Nürden wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatt, und des Matthias ... Einzig Jahre alt, Standes ... zu Nürden wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die ... Zeugen, so wie d

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. ... Anna Barbara Schmidt ... Jacob ... ...

Gemeinde Nürsen Kreis Gudbäcks Regierungs-Departement Düsseldorf



Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den ersten Januar erschienen vor mir Peter Kötter Bürgermeister von Nürsen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Schützwinkel

zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Anrad Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Nicola Schützwinkel und Anna Catharina Kötter wohnhaft zu Anrad Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Maria Christina Engels

G. Nr. 4. P. L.

Ernst Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Wagen, wohnhaft zu Anrad Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Engels und Anna Agata Merken wohnhaft zu Anrad Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürsen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten, und die andere am zweiten Februar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und Maria Christina Engels in Nürsen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Schützwinkel und Maria Christina Engels

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicola Schützwinkel zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegatt, des Johann Joseph Schmitz zwanzig Jahre alt, Standes Wagen zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegatt, des Matthias Richter zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegatt, und des Johann Peter Kötter zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Walter der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die zwei Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Joseph Schmitz Matthias Richter Johann Peter Kötter Walter

N. 10 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neerhu Kreis Frankl Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert unzogen, den Dreizehnten november erschienen vor mir Johann Kötter Bürgermeister von Neerhu als Beamteten des Personen-Standes, der Joseph Schmid Schwabmühl gebürtig von Neerhu gebürtig

Neerhu Jahre alt, geboren zu Schwabmühl, Regierungs-Departement Neerhu, Standes Schwabmühl wohnhaft zu Neerhu Regierungs-Departement Neerhu, Sohn des Matthias Schmid und Johanna Kötter

Und die Jungfrau Maria Agnes Schenck gebürtig von Neerhu gebürtig von Neerhu Jahre alt, geboren zu Neerhu, Regierungs-Departement Neerhu, Standes Neerhu, wohnhaft zu Neerhu, Regierungs-Departement Neerhu, Tochter des Matthias Schenck und Johanna Kötter wohnhaft zu Neerhu Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neerhu statt gehabt haben, nemlich die erste am vorletzten und die andere am letzten sonntage

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Schmid und Maria Agnes Schenck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Wopüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Bischoff Schwabmühl Jahre alt, Standes Neerhu, zu Neerhu wohnhaft, welcher ein Freund de Neuen Ehegatten, des Matthias Schmid zu Neerhu Schwabmühl Jahre alt, Standes Neerhu wohnhaft, welcher ein Freund de Neuen Ehegatten, des Matthias Schmid zu Neerhu Schwabmühl Jahre alt, Standes Neerhu wohnhaft, welcher ein Freund de Neuen Ehegatten, und des Matthias Schmid Schwabmühl Jahre alt, Standes Neerhu, zu Neerhu wohnhaft, welcher ein Freund de Neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie d. Zeugen Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Bischoff  
Johann Bischoff  
Matthias Schmid  
Kötter

N. 11. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Freudenberg Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert neunzig, den einunddreissigsten December erschienen vor mir Wolfgang Holten Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Sazarus Leven

neunzig Jahre alt, geboren zu Linsengarten, Regierungs-Departement Nassau, Standes Freier wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Mez. Johs. Leven und Sara raphaela beide Freie wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Esther benedicta neunzig Jahre alt, geboren zu Mastorf Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Freier wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Leven benedictus und Sara raphaela beide Freie wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und die andere am zwölften December

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die noch lebende Mutter der Braut gegenwärtig present ist und dieser Leben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Sazarus Leven und Esther benedicta hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Jordan neunzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Neersen wohnhaft, welcher ein neubauer des neuen Ehegatt, des Benedict Salmons neunzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Neersen wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatt, des Abraham Kaufmann dreißig Jahre alt, Standes Freier zu Neersen wohnhaft, welcher ein neubauer des neuen Ehegatt, und des Mez. Johs. Leven dreißig Jahre alt, Standes Freier des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die Le Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Sazarus Leven Esther benedicta  
J. Köpfer Wolfgang Holten  
neubauer Sönner

Gegenwärtiger Beglaubter gehalten von Neersen den 24. December 1893. Gemeindefürst, unterschrieben über. Der Bürgermeister

N<sup>o</sup>.

Heiraths-Urkunde.

*Insolvent zur Verfügung des Herrn ...*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement

*M. Meyweil*

Im Jahr tausend acht hundert  
vor mir

, den

erschieden

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-

Departement

, Tochter des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Stadt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt,

und des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die

Zeugen, so wie die

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Bausch, Heinrich mit Sibilla Cathar. Hoener.				30 Januar
4	Breckmann Joh. Winand mit Agnes Hüsger				18. April
3	Pinger Johann mit. Helwid Bausch				15. April
7	Höckler Jacob mit Friederika Riedel				22 Septem
5	Wormis Wilhelm mit Anna Cathar. Kauder				12. May
8	Küppers Anton mit Anna Barthele. Schmitz				4 Octob.
6	Ritter Joh. Heinr. mit Anna Maria Hoeren				21 Juni
11	Loren Lazarus mit Esther Benedicts				31 Decem
10	Schmitz Joseph mit Maria Agnes Scheuer				13. Nov.
1	Schlippus Joh. Peter mit Anna Cristina Frankon				6 Janua
9	Schätwinkel Peter Joh. mit Maria Christina Engels				1 Nov

Nieren J 1ten Januar 1820

*[Handwritten signature]*

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Neersen während dem Jahr  
tausend acht hundert zwei und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register,  
durch uns Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit  
Lattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. Düsseldorf, den 13. ten Decembris 1821.



# N<sup>o</sup>. 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Gladbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zweyten Januar erschienen 6. Gr. 4. Pf.  
vor mir Wilhelm Hauser Bürgermeister von Neersen  
Beamteten des Personen-Standes, der Hubert Klören

zwey Jahre alt, geboren zu Schweifbath, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Klören und  
Anna Maria Gertrud Gernes  
wohnhaft zu Schweifbath Regierungs-Departement Düsseldorf  
Und die Jungfrau Anna Catharina Göttsch

zwey Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Freiwilliger, wohnhaft zu Neersen Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Cornelius Göttsch und der  
Maria Eva Köhnen  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreißigsten  
Decembris, und die andere am ersten Januar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen einmal  
öffentlich vor dem Landgerichte vorgelesen  
und jetzt öffentlich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Hubert Klören mit Anna Catharina Göttsch

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Dohren  
zwey Jahre alt, Standes Freiwilliger, zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Adam Köhnen  
zwey Jahre alt, Standes Freiwilliger  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des  
Peter Köhnen zwey Jahre alt, Standes Freiwilliger  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens  
und des Hubert Klören zwey Jahre alt, Standes Freiwilliger  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens  
zu Neersen erklärten; und haben die Zeugen, so wie die  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Hubert Klören Anna Catharina Göttsch  
Adam Köhnen Peter Köhnen Hubert Klören

Gemeinde. *Nurden* Kreis *Heinsberg* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den *17ten* Februar erschienen vor mir *Wilhelm Haasler* Bürgermeister von *Nurden* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Lauras* *Vertrauensmann*

*20* Jahre alt, geboren zu *Vermeirgebrunn*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwandweber* wohnhaft zu *Nurden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Wilhelm* *Vertrauensmann* *Christina* *Pranker* wohnhaft zu *Nurden* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Und die Jungfrau *Maria Catharina* *Mahl*

*17* Jahre alt, geboren zu *Nurden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwandweber*, wohnhaft zu *Nurden* - Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann* *Mahl* *Christina* *Reinert* wohnhaft zu *Nurden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Nurden* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *Samstag* *17ten* Februar, und die andere am *Samstag* *24ten* Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in* *der* *Hand* *der* *Bezeugten*

*Die* *Heirath* *ist* *gesetzlich* *abgeschlossen* *und* *die* *Bezeugten* *haben* *ihre* *Handen* *unter* *der* *Urkunde* *gesetzt* *so* *wie* *auch* *das* *sechste* *Kapitel* *des* *vom* *Ehestande* *handelnden* *Titels* *des* *bürgerlichen* *Gesetzbuchs* *laut* *vorgelesen* *hatte*, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann* *Lauras* *Vertrauensmann* *und* *Maria* *Catharina* *Mahl* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann* *Kempgen* *17* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Nurden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt, des *Jacob* *Köppen* *20* Jahre alt, Standes *Leinwandweber* zu *Nurden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt, des *Wenzel* *Bräunlich* *17* Jahre alt, Standes *Leinwandweber* zu *Nurden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt und des *Carl* *Busch* *17* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Nurden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die *Bezeugten* Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Wilhelm Haasler*  
*Johann Kempgen*  
*Köppen*  
*Bräunlich*  
*Busch*



Gemeinde *Nieder* Kreis *Glabbeich* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.



Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den *zweizehnten* *Februar* erschienen vor mir *Wilhelm Haus* Bürgermeister von *Nieder* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Wilms*

*zweizehny* Jahre alt, geboren zu *Nieder*, Regierungs-*6. Ar. 4. Pe.* Departement *Düsseldorf*, Standes *Landmann* wohnhaft zu *Nieder* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Peter Wilms* *Gerhard Kabis* wohnhaft zu *Nieder* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Und die Jungfrau *Anna Catharina Brachten*

*zweizehny* Jahre alt, geboren zu *Nieder* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Landmann*, wohnhaft zu *Nieder* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Peter Brachten* *Gerhard Brachten* wohnhaft zu *Nieder* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Nieder* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweizehnten* *Februar*, und die andere am *zweizehnten* *Februar* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Wilms* *Anna Catharina Brachten* hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter* *zweizehny* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Nieder* wohnhaft, welcher ein *Neuer* des *Neuen* Ehegatt, des *Linard Braun* *zweizehny* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Nieder* wohnhaft, welcher ein *Neuer* des *Neuen* Ehegatt, des *Linard Braun* *zweizehny* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Nieder* wohnhaft, welcher ein *Neuer* des *Neuen* Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die *zweizehny* Zeugen, so wie d *Neuer* Ehegatt, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Johann Jakob* *Anna Catharina* *Wilms* *Brachten*

Gemeinde Veerssen Kreis Frederick Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zwey und zwanzigsten April erschienen vor mir Wilhelm Hausen — — — — — Bürgermeister von Veerssen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Wilhelm Becker

zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinbrot, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Norden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Baptist von Elisabeth Bards wohnhaft zu Kleinbrot Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Maria Agnes Klingen

zwanzig Jahre alt, geboren zu Niederkrüchten Regierungs-Departement Sachsen, Standes Wärmer, wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Klingen und Maria Catharina Nicolaissen wohnhaft zu Niederkrüchten Regierungs-Departement Sachsen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Norden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten April, und die andere am zweyten April

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Baptist von Elisabeth Bards Heinrich Klingen Maria Catharina Nicolaissen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Wilhelm Becker mit Maria Agnes Klingen hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Baptist von Elisabeth Bards zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Norden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Heinrich Klingen zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Norden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Wilhelm Hausen zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Norden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Heinrich Klingen zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Norden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Maria Agnes Klingen Peter Wilhelm Becker Johann Baptist von Elisabeth Bards Heinrich Klingen Maria Catharina Nicolaissen Wilhelm Hausen Heinrich Klingen Maria Catharina Nicolaissen

Heirath-Urkunde.

Gemeinde Werdn Kreis Gladbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf.



Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den fünfsten July erschienen vor mir Wilhelm Kauser Bürgermeister von Werdn als Beamten des Personen-Standes, der Peter Mathias Fänder

zwanjzig Jahre alt, geboren zu Werdn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Werdn, Sohn des Jacob Fänder und Anna Katharina Laven

6.Gr.4.Pf.

und die Jungfrau Catharina Margaretha Kauser zwanjzig Jahre alt, geboren zu Werdn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Werdn, Tochter des Johann Heinrich Kauser und Barbara Busch

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Werdn Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sonntag den ersten Junij, und die andere am Sonntag den fünften Junij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesekes, daß Peter Mathias Fänder mit Catharina Margaretha Kauser

hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Landmanns zu Werdn, zu Werdn, Jahre alt, Standes Landmann, des Heinrich Bräcker, Jahre alt, Standes Pflanzler, zu Werdn, Jahre alt, Standes Landmann, und des Adam Käuschenhaut, Jahre alt, Standes Pflanzler, zu Werdn, wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, zu Werdn, Jahre alt, Standes Landmann, wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Peter Mathias Fänder, Jahre alt, Standes Landmann, wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, zu Werdn, Jahre alt, Standes Pflanzler, zu Werdn, wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures: Catharina Margaretha Kauser, Peter Mathias Fänder, Adam Käuschenhaut, Johann Heinrich Kauser, Barbara Busch.

N<sup>o</sup>. 4 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Walden* Kreis *Walden* Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den *zweiten* *Januar* erschienen vor mir *Heinrich Christian Jacoben* Bürgermeister von *Walden* als Beamten des Personen-Standes, der *Heinrich Christian Jacoben*

*Heinrich Christian Jacoben* Jahre alt, geboren zu *Walden*, Regierungs-Departement *Walden*, Standes *Walden* wohnhaft zu *Walden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Friedrich Christian Jacoben* wohnhaft zu *Walden* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Und die Jungfrau *Anna Maria Jacoben*

*Anna Maria Jacoben* Jahre alt, geboren zu *Walden* Regierungs-Departement *Walden*, Standes *Walden* wohnhaft zu *Walden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Jacob Jacoben* wohnhaft zu *Walden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Walden* statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* *Januar* und die andere am *vierten* *Januar* das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *Heinrich Christian Jacoben* *Anna Maria Jacoben* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Christian Jacoben* *Anna Maria Jacoben* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Christian Jacoben* Jahre alt, Standes *Walden*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Heinrich Christian Jacoben* de neuen Ehegatt, des *Jacob Jacoben* Jahre alt, Standes *Walden* zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Heinrich Christian Jacoben* de neuen Ehegatt, des *Jacob Jacoben* Jahre alt, Standes *Walden* zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Heinrich Christian Jacoben* de neuen Ehegatt und des *Jacob Jacoben* Jahre alt, Standes *Walden*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Heinrich Christian Jacoben* de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die *Heinrich Christian Jacoben* Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Heinrich Christian Jacoben* *Anna Maria Jacoben*  
*Heinrich Christian Jacoben*  
*J. P. Gierkmühlen*

# N<sup>o</sup>. 4 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nieder Kreis Landwehr Regierungs-Bezirk Düsseldorf.



Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den fünfundzwanzigsten Julij erschienen vor mir Wilhelm Heuser Bürgermeister von Nieder als Beamten des Personen-Standes, der Anton Hald

Anton Hald Jahre alt, geboren zu Nieder, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Hermann Hald wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf  
Und die Jungfrau Maria Gertrud Kaiser

6 Gr. 4 Pf.

Maria Gertrud Kaiser Jahre alt, geboren zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Andreas Kaiser wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nieder Statt gehabt haben, nämlich die erste am einundzwanzigsten Julij, und die andere am zweyundzwanzigsten Julij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Trau-Acten von dem Vorhergehenden ausgegeben zu sehen und gegenüber gestellt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Hald mit Maria Gertrud Kaiser

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Uhlig einundzwanzig Jahre alt, Standes Ordnung, zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Matthias Novak zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Ordnung zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Jacob Köpper einundzwanzig Jahre alt, Standes Polizeybeamter zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Peter Mathias Sauer einundzwanzig Jahre alt, Standes Ordnung, zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Hald  
Maria Gertrud Kaiser  
Michael Uhlig  
Matthias Novak  
Jacob Köpper  
Peter Mathias Sauer

N<sup>o</sup>. 8 Heirath-Urkunde.

Gemeinde Nürden Kreis Glückhau Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zweyten August erschienen vor mir Wilhelm Hauser Bürgermeister von Nürden als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Joseph Müller

einzig Jahre alt, geboren zu Biltek, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Friedrich Müller und Anna Barbara Magdalena Jödes

wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Sibilla Seblung Wilhelm Müller

einzig Jahre alt, geboren zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Hermann Seblung und der Anna Catharina Schallen wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürden Statt gehabt haben, nämlich die erste am Samstag den 27ten July, und die andere am Montag den 29ten August das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Handlitten von Vater und Mutter und Gott auf so wie in der Handlitten von Mutter und Gott in der Handlitten von Vater und Mutter und Gott in der Handlitten von Vater und Mutter und Gott so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Joseph Müller und Anna Sibilla Seblung

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Beckert Jahre alt, Standes Landmann, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatte des Mathias Beckert Jahre alt, Standes Landmann zu Nürden wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatte des Johann Peter Gurtz mühlen Jahre alt, Standes Landmann zu Nürden wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatte und des Jacob Köppler Jahre alt, Standes Polizeydiener, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatte zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jos. Galslein Müller

Herrn und Frauen Mathias Beckert

J. P. Gurtz mühlen



Gemeinde *Nissen* Kreis *Gemlich* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den *zwey und zwanzigsten* August erschienen vor mir *Wilhelm Hausen* Bürgermeister von *Nissen* als Beamten des Personen-Standes, der *Theodor Heiden*

*C. Gr. & Pf.*

*zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Nissen*, Regierungs-Departement *Siegbach*, Standes *Landmann* wohnhaft zu *Nissen* Regierungs-Departement *Siegbach*, Sohn des *Johann Peter Heiden* und von *Katharina Johanna Lehmanns* wohnhaft zu *Nissen* Regierungs-Departement *Siegbach*

Und die Jungfrau *Anna Margaretha Fallberg*

*zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Nissen* Regierungs-Departement *Siegbach*, Standes *Landmann*, wohnhaft zu *Nissen* Regierungs-Departement *Siegbach*, Tochter des *Michael Fallberg* und von *Margaretha Neuhaußen* wohnhaft zu *Nissen* Regierungs-Departement *Siegbach*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Nissen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *Dienstag* *den 17ten* August, und die andere am *Freitag den 20ten* August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *gesehen* und *alles richtig* gefunden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Theodor Heiden* und *Anna Margaretha Fallberg*

hiedurch mitelinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Anton Braunweiler* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Nissen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Theodor Braunweiler* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Nissen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Michael Heiden* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Nissen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und des *Michael Heiden* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Nissen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die *viere* Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Anton Braunweiler* *Theodor Braunweiler* *Michael Heiden* *Michael Heiden*  
*Johann Lorenz* *Johann Lorenz* *K. Köpcke*

N<sup>o</sup>. 10 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Gladbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zweiten October erschienen vor mir Wilhelm Maurer Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Lorenz Böcken

zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landwirth wohnhaft zu Neersen Sohn des Hubert Böcken und Magdalena Busch

wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Elisabeth Hennerer

zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Spinnweber, wohnhaft zu Neersen Tochter des Johann Hennerer und von Maria Catharina Perks wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten September und die andere am zweiten October das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Lorenz Böcken und Anna Elisabeth Hennerer

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Hennerer zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Weylweber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein sechsziger der neuen Ehegatten, des Mathias Winmes fünfzig Jahre alt, Standes Werkermann zu Neersen wohnhaft, welcher ein dreißiger der neuen Ehegatten, des Ernst Röhers zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Neersen wohnhaft, welcher ein zweiundzwanzig der neuen Ehegatten und des Johann Peter Gierthmühlen zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Landwirth, zu Neersen wohnhaft, welcher ein zweiundzwanzig der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die vier Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Gierthmühlen Matthias Winmes Ernst Röhers Conrad Hennerer



# N<sup>o</sup>. 11 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nürden Kreis Radbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zweiten Oktober erschienen vor mir Wilhelm Köster Bürgermeister von Nürden als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Willert Wittwe von Wilhelm Köster einzig

zwei Jahre alt, geboren zu Nürden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Willert Wittwe von Gerhard Köster wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Sibilla Catharina Dümmel Wittwe von Joseph Dümmel einzig Jahre alt, geboren zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Paul Dümmel Wittwe von Catharina Hegler wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefördert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Oktober und die andere am zweiten Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Peter Willert Wittwe von Wilhelm Köster einzig Sibilla Catharina Dümmel Wittwe von Joseph Dümmel einzig so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Willert und Sibilla Catharina Dümmel Wittwe von Joseph Dümmel einzig

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Küttmann einzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Lang einzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Dahmen einzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Gerhard Köster einzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Sibilla Catharina Dümmel Wittwe von Joseph Dümmel einzig  
Heinrich Küttmann einzig  
Johann Lang einzig  
Johann Dahmen einzig  
Gerhard Köster einzig

Nº. 12 Heirath=Urkunde.

Gemeinde Wülfrath Kreis Glückstadt Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zwanzigsten Oktober, erschienen vor mir Wilhelm Hänsler Bürgermeister von Wülfrath als Beamten des Personen-Standes, der Peter Piles

zwanzig Jahre alt, geboren zu Wülfrath, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Piles Elisabeth Vippas wohnhaft zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Susanna Christina Beckers zwanzig Jahre alt, geboren zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Ludwig Beckers wohnhaft zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Ermäung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wülfrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten Oktober und die andere am einundzwanzigsten Oktober das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Piles und Susanna Christina Beckers

hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hänsler zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Wülfrath wohnhaft, welcher ein Beizeuge des neuen Ehegattens, des Arnold Hänsler zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Wülfrath wohnhaft, welcher ein Beizeuge des neuen Ehegattens, des Arnold Beckers zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Wülfrath wohnhaft, welcher ein Beizeuge des neuen Ehegattens, und des Jacob Hänsler zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Wülfrath wohnhaft, welcher ein Beizeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Hänsler  
Susanna Christina Beckers  
Arnold Hänsler  
Arnold Beckers  
Jacob Hänsler

# N<sup>o</sup>. 13 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nörden Kreis Gladbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den zweyten November erschienen vor mir Wilhelm Heuser Bürgermeister von Nörden als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Kuppert

zwanzig Jahre alt, geboren zu Nörden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nörden Sohn des Johann Heinrich Kuppert und Maria Catharina Vackels wohnhaft zu Nörden Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Magdalena Schlings zwanzig Jahre alt, geboren zu Nörden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Nörden Tochter des Theodor Schlings und Anna Catharina Justen wohnhaft zu Nörden Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefördert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nörden statt gehabt haben, nämlich die erste am Donnerstag den zwanzigsten, und die andere am Freitag den zwanzigsten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Heinrich Kuppert Maria Catharina Vackels Theodor Schlings Anna Catharina Justen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Kuppert und Maria Magdalena Schlings hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Koken fünfzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Nörden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Wilhelm Heuser zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nörden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Martin Kattenberg sechzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nörden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Joseph Gierthmühlen zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Nörden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie der Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joseph Gierthmühlen Wilhelm Heuser Martin Koken

Joachim Ludwig Lützow Wilhelm Heuser  
Joh. Pes. Koken Martin Koken  
Joseph Gierthmühlen

N<sup>o</sup>.

Heiraths-Urkunde.

*affi mit hylis idell  
abgab dgg. 1827.*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, den  
vor mir  
als Beamten des Personen-Standes, der

erschieden

Bürgermeister von

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-

Departement

, Tochter des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu  
Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch mitelnder gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de

neuen Ehegatt

, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de

neuen Ehegatt

, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de

neuen Ehegatt

und des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt

zu

seyn erklärten; und haben die

Zeugen, so wie d

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6	Beckers W. Wilh. mit M. Agnes Klingner	18 <sup>ten</sup> April	7	Hofstet. v. d. L. u. n. mit Marinfort. Kuiser	23 <sup>ten</sup> Sept.
10	Böcher J. S. C. v. d. L. mit J. Elisabeth Henner	10 <sup>ten</sup> Octob.	8	Händler J. Wilh. Has. mit J. Lib. Schlung	1 <sup>ten</sup> Febr.
6	Fischer Herr. Christ. mit A. Maria Darr	23 <sup>ten</sup> July	2	Nunehaus. C. v. d. L. mit M. Cath. Hoff	12 <sup>ten</sup> Febr.
12	Füls Peter mit A. Christina Beckers	26 <sup>ten</sup> Octob.	5	Vander P. Meub. mit Cath. Marg. Haeren	5 <sup>ten</sup> July
9	Helden Theodor mit A. Marg. Kallberg	16 <sup>ten</sup> Febr.	3	Wilm. Joh. v. d. L. mit A. Cath. Brachler	13 <sup>ten</sup> Febr.
1	Löhren Robert mit A. Cath. Göttsch	17 <sup>ten</sup> Jan.	11	Wilm. Joh. v. d. L. mit Lib. Cath. Dümmigk. Kall	24 <sup>ten</sup> Octob.
13	Krüppel Joh. v. d. L. mit M. Marg. Schlung	22 <sup>ten</sup> Nov.			

W. v. d. L. 1<sup>ten</sup> Januar 1823.

W. v. d. L. 1<sup>ten</sup> Januar 1823.